

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 16. Neuenbürg, Samstag den 24. Februar 1849.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig hier 1 fl.; auch bei den Postämtern blos 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, wo fortwährend Bestellungen angenommen werden, Auswärtige bei ihren Postämtern. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Neuenbürg.

In Gemäßheit Ministerial-Entschliehung vom 10. d. Mts. wird den Ortsvorstehern unter Hinweisung auf die in der Kammer der Abgeordneten vorgetragene Bitte um Verkündigung des Reichsgesetzes vom 27. Dezember v. J. die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, aufgetragen, soweit dies noch nicht geschehen, die Verkündigung der Grundrechte und der auf sie bezüglichen Verfügung sämtlicher Ministerien vom 14. v. Mts., mittelst Verlesens derselben unter entsprechender Erläuterung auf dem Rathhause zu vollziehen.

Den 19. Februar 1849.

K. Oberamt.
Baur.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

Schulden-Liquidationen.

In den hienach benannten Santsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an nachbemerkten Tagen vorgenommen werden und zwar:

- 1) in der Santsache des Gustav Joseph Allmendinger, Ipsers von Calmbach,
Freitag den 30. März 1849,
Morgens 8 Uhr,
auf dem Rathhause daselbst;
- 2) in der Santsache des + Alt Michael Faas, Tagelöhners von Biefelsberg,
Samstag den 31. März 1849,
Morgens 9 Uhr,
auf dem Rathhause daselbst.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in den Stutzarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten

Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg den 19. Februar 1849.

K. Oberamtsgericht.
Lindauer.

Forstamt Neuenbürg.

Revier Wildbad.

Holz-Verkauf.

Aus dem Staatswald Langenwald 1 Abtheilung werden am

Montag den 26. Februar,

unter den längstbekanntesten Bedingungen folgende Holzparthien im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

- 26 Klafter tannene Prügel,
- 3/4 „ birkene Prügel.

Der Verkauf findet auf der Schöttlesmühle statt und beginnt Morgens 10 Uhr.

Das dem Verkauf ausgesetzte Holz wird den Kaufsliebhabern an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr durch das betreffende Hutspersonal im Walde vorgezeigt werden.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen dieses nach Maassgabe der höchsten Verordnung vom 1. Februar 1845 von Amtswegen öffentlich bekannt machen lassen.

Neuenbürg, den 21. Februar 1849.

K. Forstamt.
Dietlen.

Am Mittwoch den 28. Februar

wird ein Diöcesan-Verein in der Krone zu Neuenbürg gehalten werden, wobei der Entwurf der neuen Kirchenverfassung zur Besprechung kommt.

Mit dieser Zusammenkunft soll zugleich sowohl den Collegen als auch den sonstigen Freunden des nach Enningen beförderten Hrn. Pfarrers Eifert Gelegenheit gegeben werden,

sich von ihm zu verabschieden, weswegen dieselben zu zahlreicher Theilnahme freundlich eingeladen werden.

Das Mittagessen beginnt um 1 Uhr.
Wiltbad, 20. Februar 1849.
Der Vorstand.

Calw.

Strassenbauafford.

Am Montag den 26. l. Mts.,
Morgens 10 Uhr,

werden im Gasthaus zum Waldhorn in Höfen nachstehende Arbeiten im öffentlichen Abstreich veraffordirt werden, wozu man tüchtige Affordsliebhaber einladet und zwar für Maurerarbeit

Markung Höfen:

Herstellung 1 Senkgrube bei Nro. 15—16 mit 16 fl. 50 fr.

Pflastererarbeit, Erhöhung des Böschungspflasters an derENZ oberhalb Höfen mit 106 fl. 57 1/2 fr.

Markung Neuenbürg:

1 Doble bei Nro. 39 Voranschlag 107 fl. 21 fr.

Lusttragende, welche zu diesem Afford zugelassen werden wollen, haben sich sowohl über ihre Tüchtigkeit, als über den Besitz der erforderlichen Mittel durch amtlich beglaubigte Zeugnisse genügend auszuweisen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, tüchtige Handwerksleute hievon benachrichtigen zu wollen.

Den 19. Februar 1849.

R. Strassenbauinspektion.
Feldweg.

Oberlengenhardt.

Holzverkauf.

Aus den hiesigen Gemeindewaldungen werden am

Mittwoch den 28. d. Mts.,
Morgens 9 Uhr,

etwa 160 Stämme Bauholz auf dem Rathhause dahier verkauft, wozu Kaufslustige hiemit höflich eingeladen werden.

Die Bedingungen werden am Tage des Verkaufs bekannt gemacht werden.

Den 19. Februar 1849.

Gemeinderath.

Unterniebelsbach.

Gefundener Radschuh.

Der unterzeichneten Stelle ist ein auf der Straße von Gräfenhausen nach Ellmendingen gefundener eiserner Radschuh übergeben worden. Der Eigenthümer kann denselben gegen die Einrückungsgebühr abholen.

Den 20. Februar 1849.

Schultheiß Glauner.

Dennach.

Holzverkauf.

Aus dem hiesigen Gemeindewald werden am Mittwoch den 28. Februar 1849,

49 Stücke tannene Säglöße,

18 Stämme Bauholz,

127 Stücke tannene Stangen

gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu man die Liebhaber hiemit einladet.

Schultheissenamtsverweser
Gemeinderath Gall.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Billard.

Es empfiehlt sein Billard mit dem Bemerkten, daß das Parthiegeld von heute an bedeutend heruntergesetzt ist.

Den 24. Februar 1849.

Ph. Ernst Luz.

Neuenbürg.

Kaufmann Bock aus Calw

kommt auf den Markt mit einer Auswahl in **Mode & Ellenwaaren** und bittet um zahlreichen Zuspruch.

Sein Verkaufsfokal ist in der Post.

Schömburg.

Eine vollständige Einrichtung zur Fabrikation von Zündhölzchen hat um den festen Preis von 20 fl. zu verkaufen

Den 19. Februar 1849.

Schultheiß Reuther.

Frauenalb.

Donnerstag den 1. März.

Vormittags 11 Uhr,

lassen wir in unfrem Hof zwei noch brauchbare Wagenpferde öffentlich versteigern, wozu wir die Liebhaber einladen.

Den 20. Februar 1849.

**Bothmer'sche
Brauverwaltung.**



W i l l b a d.

In Bezug auf die Anzeige im letzten Enzyklopaed, die Ankunft des Hrn. Abgeordneten Seeger betreffend, wird bemerkt, daß derselbe am nächsten Sonntag zu gleichem Zwecke hieher kommt.

Die Versammlung findet im Gasthof zum Bären statt.

Erklärung.

Den anonymen Einsender der „Anfrage“ in Nro. 12 dieses Blattes verweise ich auf das amtliche Protokoll der 73. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 5. Februar d. J. S. 1587, wo er aus dem, was sowohl ich, als andere Abgeordnete gesprochen haben, und aus der Erwiderung, welche der Herr Staatsrath Duvernoy gegeben hat, sich überzeugen kann, daß es sich für mich keineswegs darum gehandelt hat, bei dem Herrn Minister „zweifelhaft anfragen zu müssen,“ ob der §. 37 der deutschen Grundrechte unmittelbare Anwendung finde, und ob durch denselben das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden schon jetzt aufgehoben seye?

Nach der etwas unklaren Fassung des Art. 1 Ziff. 12 verglichen mit Art. 4 und 7 des Einführungs-gesetzes läßt sich allerdings darüber streiten, ob der §. 37 der Grundrechte hinsichtlich der Aufhebung des Jagdrechts sofort mit der Verkündung der Grundrechte in Wirksamkeit getreten seye.

Ich bin entschieden dieser Ansicht und habe mich in diesem Sinne gegen 2 Mitglieder des Stadtraths zu Neuenbürg, welche sich dießfalls schriftlich an mich gewendet hatten, ausgesprochen, wie ich auch unter Zustimmung vieler andern Abgeordneten die gleiche Ansicht in der Kammer geltend gemacht habe. Was der Einsender jener Anfrage hierin Befängliches finden will, ist mir nicht bezeuglich.

Betreffend die Bekanntmachung, welche das K. Oberamt Neuenbürg am 6. d. M. erlassen hat, so kommt mir natürlich eine Entscheidung darüber nicht zu, welche der beiden entgegengesetzten Ansichten die richtige ist; auch lag es wohl ebensowenig in der Absicht des K. Oberamtes, seine Auslegung des Reichsgesetzes als bindende Norm aufzustellen, da die Entscheidung darüber, ob die früheren Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden noch fortbestehen und gegen den Willen der Eigenthümer noch ferner ausgeübt werden dürfen, im Streitfalle die Sache der Gerichte ist, welche hierüber in privatrechtlicher wie in strafrechtlicher Hinsicht ausschließlich zuständig sind; aber nachdem ich einmal veranlaßt worden bin, meine Ansicht über die Frage auszusprechen, so nehme ich auch keinen Anstand, zu erklären, daß die Gründe, welche das K. Oberamt für seine Ansicht anführt, mich von der Unrichtigkeit der meinigen nicht überzeugt haben. Denn daraus, daß den einzelnen Landesgesetzgebungen vorbehalten ist, die **Ausübung** des

Jagdrechts durch nähere Vorschriften zu ordnen, kann nach meiner rechtlichen Ueberzeugung nicht abgeleitet werden, daß das in dem §. 37. der Grundrechte für aufgehoben erklärte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden noch fort-dauere, und wenn im Art. 7 des Einführungs-Gesetzes bestimmt ist, daß in den Fällen, in welchen neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, so kann das — wenn man sich nicht mit Art. 1 des Einführungs-gesetzes welcher den §. 37 ausdrücklich zu denjenigen Bestimmungen der Grundrechte zählt, welche mit der Verkündung derselben in Kraft treten, geradezu in Widerspruch setzen will — nur dahin verstanden werden, daß rücksichtlich der **Ausübung** der Jagd, die jetzt den Grundeigenthümern zusteht, vorläufig die bisherigen Landesgesetze (z. B. die Bestimmungen über die Jagdzeit, über das Schießen auf öffentlichen Straßen, in der Nähe von bewohnten Plätzen u. dergl.) maßgebend seyen.

Ich bin überzeugt, daß die Gerichte, wenn die Frage bei ihnen anhängig gemacht würde, zu Gunsten des Grundeigenthümers erkennen würden; indessen wird der ganze Streit nur noch von kurzer praktischer Bedeutung seyn, indem der Hr. Departementschef des Innern auf meine Veranlassung in der erwähnten Kammer-sitzung die bestimmte Zusage gegeben hat, daß von der Regierung in kürzester Zeit eine Vorlage zur gesetzlichen Regelung des Verhältnisses an die Kammer gelangen werde und mir bekannt ist, daß ein Gesetzes-Entwurf darüber inzwischen bereits ausgearbeitet worden ist.

Stuttgart den 20. Februar 1849.

Der Abgeordnete des Oberamts-Bezirktes
Seeger.

Kronik.**Deutschland.**

Berlin, 13. Februar. In Belgien wird mit nächster Zeit ein Congress rother Republikaner aus Frankreich, Deutschland und Belgien beabsichtigt, um sich über gemeinschaftliche Pläne zu verständigen. Bei dem belgischen Volke finden die Republikaner noch immer gar keinen Anklang. — In Köthen wird binnen Kurzem eine Zusammenkunft von Demokraten zu dem Zwecke stattfinden, Rücksprache über die Berufung des großen demokratischen Congresses zu nehmen.

Rassau.

Die Militärgerichte sind im Nassauischen abgeschafft. „Der Soldat soll sich als Bürger betrachten lernen und die Soldatenkaste soll ein Ende haben.

Schleswig-Holstein.

Reisende, welche von Kopenhagen kommen, versichern, daß man dort sich lebhaft mit dem Gedanken des Wiederausbruchs des Kriegs beschäftige und fortwährend wühle, auch daß man in neuerer Zeit viel russisches Geld im Umlauf finde.

Württemberg.

Zu Schultheissen sind ernannt worden: in Engelsbrand: M. Bäuerle; in Birkenfeld: Ph. Wessinger, Gemeinderath.

Ausland.

An der Pariser Börse verbreitete sich das Gerücht, daß in Folge der Ereignisse in Rom und Toscana die Flotte in Toulon den Befehl erhalten habe, sich nach den Küsten Italiens zu begeben. Auch hieß es, die Russen würden in Folge einer mit Oestreich getroffenen Verabredung in Ungarn einrücken und dann die ganze in Ungarn befindliche östreichische Armee nach Italien marschiren.

Man versichert, daß von Spanien angeregte Projekt für Abhaltung eines europäischen Congresses zur Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes werde bald zur Verwirklichung kommen. Die französische Regierung soll es übernommen haben, die erforderlichen Einladungen an die Cabinette der übrigen europäischen Staaten zu erlassen.

Messen- und Märktewesen betreffend.

Schon seit Jahren wurde das Messen- und Märktewesen unseres Vaterlandes besprochen und man darf, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, behaupten, daß die überwiegende Zahl von den Stimmen solcher, denen ein Blick in diese Art von Gewerbsverhältnissen gestattet war, sich gegen dieselbe aussprach. Wie viel aber auch hin und her gesprochen wurde, zu einem Handeln kam es leider bis jetzt noch nie, und so haben wir denn noch immer diesen Krebschaden unsrer socialen Zustände, wie so manchen andern auch. Unsere Zeit hat bereits an manchem alten Uebel gerüttelt, bereits manchen Mißbrauch abgeschafft, manchem anderen den Todesstoß schon gegeben. Sie fordert auch in Beziehung auf unsere Krämermärkte ein kräftiges, ernstes Auftreten, ein übereinstimmendes Handeln, damit dieses Vermächtniß des Mittelalters endlich dem Geiste der neuen Zeit weiche und anderen, zweckmäßigeren Einrichtungen Platz machen möge. Es wird nicht nöthig seyn, hier alle die Nachtheile zu erwähnen, welche das Märktewesen in seiner jetzigen Einrichtung bringt; wie der Konsument, den ebenso großartigen, als trügerischen Anpreisungen vertrauend, in der Mehrzahl der Fälle getäuscht wird; wie der Auswärtige, nicht selten sogar der Nichtdeutsche,

sich der Leichtgläubigkeit unserer Käufer freut, welche ihm Gewinn bringt, ihm, der außer seinem Standgelde, an keiner unserer bald unerschwinglichen Lasten mitträgt, während der Angesehene, der Ortsbürger, welcher den Forderungen des Staates und denen der Gemeinde nachkommen muß, an seinem Wohnorte oft nicht einmal ein dürftiges Auskommen findet, weil seine Mitbürger dem auswärtigen Marktbesucher den Vorzug geben; wie so schon mancher Gewerbsmann eben deshalb, weil er in seinem Wohnorte sein Auskommen nicht mehr fand, der Verarmung entgegengeführt wurde und nun der Gemeinde zur Last fällt; wie selbst diejenigen, welche die Märkte bisher besuchten, eingestehen, daß sie — wenn sie anders zu gemeinem Betrage ihrer Käufer sich nicht herbeilassen wollen, — nur Schaden durch solchen Marktbesuch haben, wie Gelegenheit und Verlockungen zu Unsittlichkeit, Genußsucht, Verschwendung, zum Spiele u. s. w. in der Regel Hand in Hand mit solchen Märkten gehen, und was allerlei Uebelstände mehr sind. Es wird auch nicht nöthig seyn, darauf hinzuweisen, daß bei der großen Konkurrenz unseres Gewerbestandes das konsumirende Publikum der Märkte nicht mehr bedarf, da einestheils die wohl eingerichteten Magazine, welche jede Stadt in gewiß hinlänglicher Anzahl besitzt, alles bieten, was auf den Märkten feilgeboten wird, anderntheils die Geschäftsempfehlungen in öffentlichen Blättern die größtmögliche Konkurrenz in jeder Beziehung bieten, indem ja Jedem freisteht, seine Bedürfnisse zu beziehen, woher er will.

(Schluß folgt.)

Calw, den 17. Februar 1849.

Fruchtpreise, Brod- und Fleischtare.

Kernen (alter)	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— (neuer)	12 fl. — fr. 11 fl. 31 fr. 11 fl. — fr.
Dinkel (alter)	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— (neuer)	4 fl. 36 fr. 4 fl. 24 fr. 4 fl. 12 fr.
Haber (alter)	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— (neuer)	3 fl. 30 fr. 3 fl. 14 fr. 3 fl. 3 fr.
Roggen d. Sri.	— fl. 56 fr. — fl. 52 fr.
Gerste	— fl. 48 fr. — fl. — fr.
Bohnen	— fl. — fr. — fl. 56 fr.
Biden	— fl. 34 fr. — fl. 31 fr.
Linsen	1 fl. 16 fr. 1 fl. 4 fr.
Erbsen	1 fl. 12 fr. 1 fl. 8 fr.

Brod. 4 Pf. Kernenbrod kosten 10 fr., 4 Pf. schwarzes Brod 8 fr., 1 Kreuzerweck muß wägen 8½ Loth.

Fleisch. per Pfund. Ochsenfleisch 9 fr., Rindfleisch 8 fr., Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr. — Hammelfleisch 6 fr., Schweinefleisch, unabgezogen 10 fr., abgezogen 9 fr.

